



STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN

5230 Mattighofen • Stadtplatz 1 • Telefon +43 / 77 42 / 22 55-0
office@mattighofen.at • www.mattighofen.at

Bearbeiter: Claudia Bodenhofer
Tel.: 07742/2255-26
E-Mail: office@mattighofen.at
GZ: B-2024-1118-00016
131/9-11/2024
Mattighofen, am 24.04.2024

Gegenstand: Bauvorhaben Wohnhausneubau mit Müll und Geräteabstellraum
Grundstück Nr. 871/20, EZ 40117/01899, KG Mattighofen (40117)
Bauwerber: Hajdar & Adem GmbH, 5230 Mattighofen
Kundmachung Bauverhandlung

Bezug: Ansuchen vom 04.03.2024

Kundmachung (Anberaumung einer Bauverhandlung)

Die Hajdar & Adem GmbH, 5230 Mattighofen, hat mit Ansuchen vom 04.03.2024 um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Hoch2 Projektentwicklungs GmbH, 5230 Mattighofen, vom 04.03.2024 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben **Wohnhausneubau mit Müll und Geräteabstellraum** auf dem Grundstück Nr. 871/20 aus der EZ 40117/01899 in der KG Mattighofen (40117) angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 idgF die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Dienstag, den 21.05.2024, um 09:30 Uhr

mit der **Zusammenkunft der Beteiligten im Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, 1. Stock, Sitzungssaal** anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister
Ing. Daniel Lang

Diese Verständigung ergeht an:

Bauwerber und Grundeigentümer
Hajdar & Adem GmbH, 5230 Mattighofen

Planverfasser
Hoch2 Projektentwicklungs GmbH, 5230 Mattighofen

Sachverständige
Ing. Ludwig Aigner, Bezirksbauamt Ried im Innkreis

Sonstige
Netz Oberösterreich GmbH, 4020 Linz
A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, 1020 Wien

Nachbarn:
Stadtgemeinde Mattighofen, 5230 Mattighofen
Helmut Zauner MSc, 5230 Mattighofen
Alois Scheiber, 5230 Mattighofen
Renate Scheiber, 5230 Mattighofen
Derva Omerović, 5230 Mattighofen
Christine Regina Hofmann, 5231 Schalchen
Bozidar Calić, 5230 Mattighofen
Mariana Rejep, 5230 Mattighofen
Daniel-Lucian Rejep, 5230 Mattighofen

Weiters erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet unter www.mattighofen.at (Amtstafel)¹⁾

¹⁾ Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Baubehörde gilt gem. § 32 Abs. 1 OÖ. BauO 1994 idgF. als geeignete Kundmachungsform im Sinn des § 42 Abs. 1 AVG

angeschlagen am: 26.04.2024